

Erklärung des Kunststoffherstellers über die Kunststoffmaterialien

Die Firma (vollständige Anschrift des Kunststoffherstellers)

bestätigt für den Kunststoff (Bezeichnung):

Der Kunststoff enthält folgenden Anteil an Recyclatmaterial (in %)		
Der Kunststoff ist frei von Flammschutzmitteln.	Ja	Nein
Falls nein: Der Kunststoff enthält folgende Flammschutzmittel:		
- Bezeichnung:		
- CAS-Nr.:		
- Anteil in Gew.-%:		
- GHS-Gefahrensatz ¹		
Der Kunststoff ist frei von fluororganischen Additiven.	Ja	Nein
Falls nein: Der Anteil an fluororganischen Additiven beträgt maximal 0,5 Gew.-%.	Ja	Nein
Der Kunststoff ist frei von halogenhaltigen Polymeren und Zusätzen von halogenorganischen Verbindungen als Flammschutzmittel (mit Ausnahme fluororganischer Additive sowie fluorierter Kunststoffe).	Ja	Nein
Der Kunststoff ist frei von PBB (polybromierten Biphenylen), PBDE (polybromierten Diphenylethern) und Chlorparaffinen.	Ja	Nein
Dem Kunststoff werden als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe ² zugesetzt, die eingestuft sind als:	Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> - krebserzeugend der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008¹. - erbgutverändernd der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008¹. - fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008¹. - persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT-Stoffe) oder sehr persistent oder sehr akkumulierbar (VPvB-Stoffe) nach den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-Verordnung³ - besonders besorgniserregend aus anderen Gründen und die in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte Kandidatenliste) aufgenommen wurden.⁴ 		

Ort:

Datum:

(Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel)

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

² Ausgenommen sind prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen und Beimengungen unterhalb von 0,1 Gewichtsprozent der jeweiligen Kunststoffmaterialien.

³ Gemäß Liste der relevanten Stoffe, die die Kriterien für die Identifizierung als PBT- und vPvB-Stoffe erfüllen, Anhang R-L2 zur RAL-UZ171

⁴ Gemäß Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe zur Einstufung, Anhang R-L2 zur RAL-UZ171